

II-208 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

IX. Gesetzgebungsperiode

9.8.1962

283/A.B.Anfragebeantwortung

zu 285/J

des Bundesministers für soziale Verwaltung P r o k s c h
auf die Anfrage der Abgeordneten M i t t e n d o r f e r und Genossen,
betreffend Novellierung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes.

-.-.-.-

In der vorbezeichneten Anfrage wird ausgeführt, dass nach § 6 des Arbeiterurlaubsgesetzes ein Urlaub auch in Teilen verbraucht werden könne, während nach § 4 Abs.1 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes dies nicht möglich scheine, da nach dieser Bestimmung ein ununterbrochener Urlaub zu gewähren sei. Es stellten sich daher viele Dienstgeber auf den Standpunkt, dass Bauarbeitern der Urlaub nur geschlossen, also nicht in Teilen, gewährt werden dürfe. Unter den Bauarbeitern selbst bestehe das Bedürfnis, den Urlaub auch in Teilen zu nehmen, wie dies bei den übrigen Arbeitern der Fall sei. Daran wird die Frage geknüpft, ob ich bereit sei, die Novellierung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes in dem Sinne in die Wege zu leiten, dass auch von Bauarbeitern analog dem Arbeiterurlaubsgesetz der Urlaub in Teilen verbraucht werden kann.

Hiezu ist zu bemerken, dass im Jahre 1946 bei der Schaffung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes bewusst auf eine dem Arbeiterurlaubsgesetz analoge Bestimmung über die Teilung des Urlaubes verzichtet wurde. Dies vor allem deshalb, weil erfahrungsgemäss in Bauberufen die Neigung besteht, den Urlaub in so vielen und so kleinen Teilen zu nehmen, dass hiedurch der Hauptzweck des Urlaubes, nämlich die Erholung des Dienstnehmers, vereitelt wird. Weiters sollte dadurch, dass die Bauarbeiter ihren ungeteilten Urlaub ausserhalb der Bausaison verbrauchen, eine Senkung der in dieser Berufsgruppe bekannt hohen Winterarbeitslosigkeit erreicht werden. Aus den gleichen Erwägungen wurde offenbar auch bei der Novellierung der Urlaubsvorschriften durch das Bundesgesetz vom 21. Mai 1958, BGBl.Nr.108, womit für eine Reihe von Dienstnehmergruppen u.a. auch Vorschriften über die Teilung des Urlaubes getroffen wurden, von einer Novellierung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes in der angestrebten Richtung Abstand genommen.

Schliesslich ist mir nicht bekannt geworden, dass die vom Gesetzgeber gewählte Vorgangsweise nicht dem Wunsch der überwiegenden Mehrheit der Dienstnehmer und der Dienstgeber in der Bauwirtschaft entspricht.

Aus den angeführten Gründen sehe ich keine Notwendigkeit, das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz in der in der Anfrage vorgeschlagenen Weise zu novellieren.